

§. 12.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.)                      Wilhelm.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.  
v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.  
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

---

## A n w e i s u n g

für

das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften  
Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften  
Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung  
ertheilt.

### I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Unter-  
vertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2.

Von der Ermittlung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

- a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Gesetzes vom  
(Nr. 5379.)

- heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
- b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittlung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

### §. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeinewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

### §. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

### §. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

- a) Ackerland,
- b) Gärten,
- c) Wiesen,
- d) Weiden,
- e) Holzungen,
- f) Wasserstücke,
- g) Nedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

- a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur

Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Samereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Düngematerial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Dedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landrätlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, bezieh-

ziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tariffuß der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8.

Mit Anwendung der Tariffüße auf die Gesamtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der sämtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammen genommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

## II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsergebnisse in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10.

Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künft-

tig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsergebnisse (§§. 50. und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

### §. 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13.) zu führen hat.

### §. 12.

Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

### §. 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Voritze des Bezirkskommissars (§. 11.) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungsergebnisse zu entscheiden, und sich über die Gesamtheit

heit des Abschätzungswerks der Centrakommission (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landrätthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11.) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfсарbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11.) nach Anhörung des Obergometers (§. 12.) berufen.

§. 16.

Die Beschlüsse der Centrakommission (§. 10.), sowie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den

den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

### III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

#### §. 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

#### §. 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

#### §. 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbefcheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

#### §. 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

- a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
- b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeintheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezeffe, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
- c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenden, im alleinigen Eigenthum

- des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
- d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
  - e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
  - f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Markttorte aus den Jahren 1837. bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

#### IV. Verfahren bei Ermittlung der Reinerträge.

##### A. Herstellung von Gemarkungskarten.

###### §. 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

##### B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

###### §. 23.

Der Veranlagungskommissar (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vor-

han-



handenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24.

Die Veranlagungskommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen sonstigen Ermittlungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tariffuß nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesamt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28.

Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung u. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30.

Die Bezirkskommission (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeord-

geordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23. bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

- a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tariffsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
- b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
- c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tariffsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
- d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tariffsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

### §. 31.

Nach Beendigung der im §. 30. bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landrathen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

### §. 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des *Musters 3.* übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

### §. 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centalkommission (§. 10.).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

## C. Verfahren bei der Einschätzung.

### §. 34.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrolle des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die

die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesamtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von

einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

#### §. 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

#### §. 41.

Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

#### §. 42.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

#### §. 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Gren-

Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (S. 22.) zu numeriren und die Flächeninhalte de selben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4. einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergibt.

#### §. 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (S. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesamt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maafgabe des Flächeninhalts und der Tariffaße der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

#### D. Reklamations-Verfahren.

#### §. 45.

Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebnis der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Einspruch bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Verfügung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- a) wegen unrichtigen Ansazes einzelner Grundstücke,
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,

- c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
- d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47.

Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48.

Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49.

*Muster 7.* Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt.

§. 50.

Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise



Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsergebnissen nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationsstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesamterträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

**V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.**

§. 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

- 1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.
- 2) Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalhöhe und über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

- 3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
- 4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationsstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landrätlichen Kreisen angehören.
- 5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.
- 6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.
- 7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4. und 5., zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle u., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.
- 8) Zu §. 44. Die Abschätzungsergebnisse für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastral-erträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

## VI. Allgemeine Bestimmung.

### §. 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Klassifikationsdistrikt .....

## K l a s s i f i k a t i o n s t a r i f.

| Kulturart.         | 1.<br>Klasse.                                   | 2.<br>Klasse. | 3.<br>Klasse. | 4.<br>Klasse. | 5.<br>Klasse. | 6.<br>Klasse. | 7.<br>Klasse. | 8.<br>Klasse. |
|--------------------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                    | Reinertrag für einen Morgen in Silber Groschen. |               |               |               |               |               |               |               |
| Ackerland .....    |   |               |               |               |               |               |               |               |
| Gärten .....       |   |               |               |               |               |               |               |               |
| Wiesen .....       |   |               |               |               |               |               |               |               |
| Weiden .....       |   |               |               |               |               |               |               |               |
| Holzungen .....    |   |               |               |               |               |               |               |               |
| Wasserstücke ..... |   |               |               | —             | —             | —             | —             | —             |
| Deeland .....      |   |               |               | —             | —             | —             | —             | —             |

..... den .....

**Die Veranlagungskommission.**

(Unterschriften.)

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Klassifikationsdistrikt .....

## Verzeichniß der Musterstücke.

---



**Muster 3.** (zu S. 32.)

Regierungsbezirk .....

## Klassifikationstarif.



..... den .....

**Die Bezirkskommission.**  
(Unterschriften.)



### Morgen in Silbergrofchen.

| Wiefen. |    |    |    |    |    |    |    | Weiden. |    |    |    |    |    |    |    | Holzungen. |    |    |    |    |    |    |    | Wasser-<br>stücke. |    |    | Ned-<br>land. |  |  |  |  |  |
|---------|----|----|----|----|----|----|----|---------|----|----|----|----|----|----|----|------------|----|----|----|----|----|----|----|--------------------|----|----|---------------|--|--|--|--|--|
| 3.      | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 1. | 2. | 3.      | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 1. | 2. | 3.         | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 1. | 2. | 3.                 | 1. | 2. | 3.            |  |  |  |  |  |
| Klasse. |    |    |    |    |    |    |    | Klasse. |    |    |    |    |    |    |    | Klasse.    |    |    |    |    |    |    |    | Klasse.            |    |    | Klasse.       |  |  |  |  |  |
|         |    |    |    |    |    |    |    |         |    |    |    |    |    |    |    |            |    |    |    |    |    |    |    |                    |    |    |               |  |  |  |  |  |



Regierungsbezirk .....  
Kreis .....  
Klassifikationsdistrikt .....  
Gemarkung .....  
№ .....

## Einschätzungs-Register.

---

Gesehen

..... den .....

**Die Veranlagungskommission.**

(Unterschriften.)

Jahrgang 1861. (Nr. 5879.)

Aufgestellt

..... den .....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

| №<br>des Kartenblatts.<br>des Flächenabschnitts. |    | Kulturart. | Klasse. | A.<br>Steuerpflichtige Liegen-<br>schaften. |  | B.<br>Steuerfreie<br>Liegenshaf-<br>ten.<br>(S. 21. zu c.<br>und d. der<br>Anweisung.) | C.<br>Wegen ihrer Benutzung<br>zu öffentlichen Zwecken<br>ertraglose Grundstücke. |   | D.<br>Hof-<br>räume zc.<br>(S. 2. zu b.<br>der Anwei-<br>sung.) |
|--|----|------------|---------|---|--|--|---|---|---|
| 1.   | 2. |            |         | a.<br>bisher<br>steuerpflich-<br>tige.      | b.<br>bisher steuer-<br>freie und be-<br>vorzugte. |  | a.<br>Land.<br>(Wege,<br>Eisenbah-<br>nen zc.)                                    | b.<br>Wasser.<br>(Flüsse,<br>Bäche zc.) |   |
|  |    | 3.         | 4.      | 5.  | 6.   | 7.   | 8.  | 9.                                      | 10.   |
|  |    |            |         |   |  |  |   |   |   |

| №<br>des Kartenblatts.<br>des Flächenabschnitts. | Kulturart. | Klasse. | A.<br>Steuerpflichtige Liegenschaften. |  | B.<br>Steuerfreie<br>Liegenschaften.<br>(§. 21. zu c.<br>und d. der<br>Anweisung.) | C.<br>Wegen ihrer Benutzung<br>zu öffentlichen Zwecken<br>ertraglose Grundstücke. |  | D.<br>Hof-<br>räume u.<br>(§. 2. zu b.<br>der Anwei-<br>sung.) |              |
|--|------------|---------|--|--|--|---|--|--|--------------|
|  |            |         | a.<br>bisher<br>steuerpflich-<br>tige. | b.<br>bisher steuer-<br>freie und be-<br>vorzugte. |  | a.<br>Land.<br>(Wege,<br>Eisenbah-<br>nen u.)                                     | b.<br>Wasser.<br>(Flüsse,<br>Bäche u.) |  |              |
|  |            |         | Morgen. Dez.                           | Morgen. Dez.                                       |  | Morgen. Dez.  | Morgen. Dez.                           |  | Morgen. Dez. |
| 1.   | 2.         | 3.      | 4.                                     | 5.   | 6.   | 7.  | 8.                                     | 9.   | 10.          |
|  |            |         |  |  |  |   |  |  |              |
|  |            |         |  |  |  |   |  |  |              |

Seite ...

Muster 5. (zu S. 43.)

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Klassifikationsdistrikt .....

Gemarkung .....

N<sup>o</sup> .....

**Klassen = Zusammenstellung.**

---

Aufgestellt  
..... den .....

durch den (Stand)  
(Unterschrift.)

| Kulturart. | Nummer des    |                             | Einschätzung. |           |           |           |           |           |           |           |           | Zusammen.<br>Spalte<br>5. bis 12.<br>Mrg. Dez. |
|------------|---------------|-----------------------------|---------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|--|
|            | Kartenblattg. | Flächen-<br>ab-<br>schnitts | 1.            | 2.        | 3.        | 4.        | 5.        | 6.        | 7.        | 8.        |           |  |
|            |               |                             | Klasse.       | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   | Klasse.   |  |
| von        | bis           | Mrg. Dez.                   | Mrg. Dez.     | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. | Mrg. Dez. |  |
| 1.         | 2.            | 3.                          | 4.            | 5.        | 6.        | 7.        | 8.        | 9.        | 10.       | 11.       | 12.       | 13.  |
|            |               |                             |               |           |           |           |           |           |           |           |           |  |

## Wiederholung.

| Kulturart.                                 | Einschätzung. |               |               |               |               |               |               |               | Zusammen.<br>Spalte<br>2. bis 9. |   |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------------------------|---|
|  | 1.<br>Klasse. | 2.<br>Klasse. | 3.<br>Klasse. | 4.<br>Klasse. | 5.<br>Klasse. | 6.<br>Klasse. | 7.<br>Klasse. | 8.<br>Klasse. |                                  |   |
|  | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.    | Morg. Dez.                       |   |
| 1.   | 2.            | 3.            | 4.            | 5.            | 6.            | 7.            | 8.            | 9.            | 10.                              |   |
| <b>A. Steuerpflichtige Liegenschaften.</b> |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| a) bisher steuerpflichtige.                |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Ackerland ..                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Gärten .....                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Wiesen .....                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Weiden ...                                 |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Holzungen .                                |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Wasserstücke                               |               |               |               | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |
| Waldland ...                               |               |               |               | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |
| Unland .....                               | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |
| b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.     |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Ackerland ..                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Gärten .....                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Wiesen .....                               |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Weiden ...                                 |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Holzungen .                                |               |               |               |               |               |               |               |               |                                  |   |
| Wasserstücke                               |               |               |               | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |
| Waldland ...                               |               |               |               | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |
| Unland .....                               | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —             | —                                | — |

## Wiederholung.

| Kulturart.  | Einschätzung. |            |            |            |            |            |            |            | Zusammen.        |   |
|---|---------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------------|---|
|   | 1. Klasse.    | 2. Klasse. | 3. Klasse. | 4. Klasse. | 5. Klasse. | 6. Klasse. | 7. Klasse. | 8. Klasse. | Spalte 2. bis 9. |   |
|   | Morg. Dez.    | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez. | Morg. Dez.       |   |
| 1.  | 2.            | 3.         | 4.         | 5.         | 6.         | 7.         | 8.         | 9.         | 10.              |   |
| <b>B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).</b>                                   |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Ackerland ..  |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Gärten .....  |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Wiesen .....  |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Weiden .....  |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Holzungen .   |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| Wasserstücke  |               |            |            | —          | —          | —          | —          | —          | —                | — |
| Dedland ...   |               |            |            | —          | —          | —          | —          | —          | —                | — |
| Unland .....  | —             | —          | —          | —          | —          | —          | —          | —          | —                | — |
| <b>C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).</b> |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze etc.) .....   |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| b) Wasser (Flüsse, Bäche etc.) .....  |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| <b>D. Hofräume etc. (§. 2. zu b. der Anweisung) .....</b>   |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |
| <b>Ueberhaupt .....</b>   |               |            |            |            |            |            |            |            |                  |   |

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Der Kreis zerfällt in  
die Klassifikationsdistrikte

.....

## Kreisübersicht.



Gesehen

..... den .....

**Die Veranlagungskommission.**

(Unterschriften.)

Jahrgang 1861. (Nr. 5379.)

Aufgestellt

..... den .....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)





| № ..... Gemarkung .....    |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|----------------------------|------------------------------------|--|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------|----------------------------|
| Zusammen und B.            | A. Steuerpflichtige Liegenschaften |  |                            |                          |                            |                          |                            | B. Steuerfreie Liegenschaften. |                            | Zusammen A. und B.       |                            |                          |                            |
|                            | a. bisher steuerpflichtige.        | b. bisher steuerfreie oder bevorzugte. |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
| Rein-<br>ertrag.           | Fläche.                            | Rein-<br>ertrag.                       | Fläche.                    | Rein-<br>ertrag.         | Fläche.                    | Rein-<br>ertrag.         | Fläche.                    | Rein-<br>ertrag.               | Fläche.                    | Rein-<br>ertrag.         | Fläche.                    | Rein-<br>ertrag.         | Fläche.                    |
| <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>G für den Morgen.</small>   | <small>Mrg. Dez.</small>               | <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>Mrg. Dez.</small> | <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>Mrg. Dez.</small> | <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>Mrg. Dez.</small>       | <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>Mrg. Dez.</small> | <small>Rthlr. Dez.</small> | <small>Mrg. Dez.</small> | <small>Rthlr. Dez.</small> |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |
|                            |                                    |  |                            |                          |                            |                          |                            |                                |                            |                          |                            |                          |                            |

| Klassifikations-<br>Distrikt.<br><br>..... |                      | N <sup>o</sup> ..... Gemarkung ..... |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|--|----------------------|--------------------------------------|-----------|---|-----------|-------------|-----------|-----------------------------------|-----------|-------------|-----------|--|
|  |                      | A. Steuerpflichtige Liegenschaften   |           |   |           |             |           | B. Steuerfreie<br>Liegenschaften. |           | Zu-<br>A.   |           |  |
|  |                      | a. bisher steuer-<br>pflichtige.     |           | b. bisher steuerfreie<br>oder bevorzugte. |           | zusammen.   |           |                                   |           |             |           |  |
| Kulturart.                                 | Klasse.<br>Tariffab. | Fläche.                              |           | Rein-<br>ertrag.                          |           | Fläche.     |           | Rein-<br>ertrag.                  |           | Fläche.     |           |  |
|  |                      | Sgr.                                 | Mrg. Dez. | Rthlr. Dez.                               | Mrg. Dez. | Rthlr. Dez. | Mrg. Dez. | Rthlr. Dez.                       | Mrg. Dez. | Rthlr. Dez. | Mrg. Dez. |  |
| Holzungen .....                            | 1.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 2.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 3.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 4.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 5.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 6.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 7.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 8.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
| Wasserstücke .....                         | 1.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 2.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 3.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
| Obland .....                               | 1.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 2.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
|  | 3.                   |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
| Inland .....                               | —                    |                                      |           | —   | —         |             |           | —                                 | —         |             |           |  |
|  | —                    |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
| Zusammen .....                             | —                    |                                      |           |   |           |             |           |                                   |           |             |           |  |
| Wege zc. ....                              | —                    |                                      |           | —   | —         |             |           | —                                 | —         |             |           |  |
| Flüsse, Bäche zc. ....                     | —                    |                                      |           | —   | —         |             |           | —                                 | —         |             |           |  |
| Hofräume zc. ....                          | —                    |                                      |           | —   | —         |             |           | —                                 | —         |             |           |  |
| Uebershaupt .....                          | —                    |                                      |           | —   | —         |             |           | —                                 | —         |             |           |  |

|                  |                   | № ..... Gemarkung .....            |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|------------------|-------------------|------------------------------------|------------------|--|------------------|-----------|------------------|--------------------------------|------------------|--------------------|------------------|-------------------|
| Sammen und B.    |                   | A. Steuerpflichtige Liegenschaften |                  |  |                  |           |                  | B. Steuerfreie Liegenschaften. |                  | Zusammen A. und B. |                  |                   |
|                  |                   | a. bisher steuerpflichtige.        |                  | b. bisher steuerfreie oder bevorzugte. |                  | zusammen. |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
| Rein-<br>ertrag. | S für den Morgen. | Fläche.                            | Rein-<br>ertrag. | Fläche.                                | Rein-<br>ertrag. | Fläche.   | Rein-<br>ertrag. | Fläche.                        | Rein-<br>ertrag. | Fläche.            | Rein-<br>ertrag. | S für den Morgen. |
| Rthlr. Dez.      | Gg.               | Mrg. Dez.                          | Rthlr. Dez.      | Mrg. Dez.                              | Rthlr. Dez.      | Mrg. Dez. | Rthlr. Dez.      | Mrg. Dez.                      | Rthlr. Dez.      | Mrg. Dez.          | Rthlr. Dez.      | Gg.               |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |
|                  |                   |                                    |                  |  |                  |           |                  |                                |                  |                    |                  |                   |

Regierungsbezirk .....

# Hauptübersicht.

---

Gesehen

..... den .....

**Die Bezirkskommission.**

(Unterschriften.)

(Nr. 5379.)

Aufgestellt

..... den .....

durch den (Stand)

(Unterschrift.)

| Kreis.  | Kreis.  | Ackerland. |                  |                                | Gärten. |                  |                                |             |
|---|---|------------|------------------|--------------------------------|---------|------------------|--------------------------------|-------------|
|   |   | Fläche.    | Rein-<br>ertrag. | Speinertrag für<br>den Morgen. | Fläche. | Rein-<br>ertrag. | Speinertrag für<br>den Morgen. |             |
|   |   | Morg. Dez. | Rthlr. Dez.      |                                | Qgr.    | Morg. Dez.       |                                | Rthlr. Dez. |
| 1.  | 2.  | 3.         | 4.               | 5.                             | 6.      | 7.               | 8.                             | 9.          |
| (Bemerkung:<br>Die Kreise sind<br>in alphabetischer<br>Ordnung einzu-<br>tragen.) | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu e. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu e. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu e. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |
| Seite .....   | A. Steuerpflichtige { a) bisher steuerpflichtige .....                  | zusammen   |                  |                                |         |                  |                                |             |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) ..... |            |                  |                                |         |                  |                                |             |

| Wiesen.    |             |                            | Weiden.    |             |                            | Solzungen. |             |                            | Wasserstücke. |             |                            |
|------------|-------------|----------------------------|------------|-------------|----------------------------|------------|-------------|----------------------------|---------------|-------------|----------------------------|
| Fläche.    | Reinertrag. | Reinertrag für den Morgen. | Fläche.    | Reinertrag. | Reinertrag für den Morgen. | Fläche.    | Reinertrag. | Reinertrag für den Morgen. | Fläche.       | Reinertrag. | Reinertrag für den Morgen. |
| Morg. Dez. | Rthlr. Dez. | Sgr.                       | Morg. Dez. | Rthlr. Dez. | Sgr.                       | Morg. Dez. | Rthlr. Dez. | Sgr.                       | Morg. Dez.    | Rthlr. Dez. | Sgr.                       |
| 10.        | 11.         | 12.                        | 13.        | 14.         | 15.                        | 16.        | 17.         | 18.                        | 19.           | 20.         | 21.                        |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |
|            |             |                            |            |             |                            |            |             |                            |               |             |                            |

| Laufende Nummer.  | Kreis.   | Dedland.   |             |      | Unland. |                     |              |  |  |  |
|---|--|--|-------------|------|---------|---------------------|--------------|--|--|--|
|   |  | Fläche.  | Reinertrag. |      |         |                     |              |  |  |  |
|   |  | Morgen. Dez.   | Rthlr.      | Dez. |         | Gr. für den Morgen. | Morgen. Dez. |  |  |  |
|   |  | 22.  | 23.         | 24.  | 25.     |                     |              |  |  |  |
| (Bemerkung:<br>Die Kreise sind<br>in alphabetischer<br>Ordnung einzu-<br>tragen.) | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu e. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |  |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   | Seite .....  | A. Steuerpflichtige } a) bisher steuerpflichtige .....<br>Liegenschaften } b) bisher steuerfreie oder bevorzugte<br>zusammen |             |      |         |                     |              |  |  |  |
|   |  | B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) .....  |             |      |         |                     |              |  |  |  |



| Zusammen. |      |             |      |                                    | C.<br>Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. |      |                                      |      |         | D.<br>Sof. Räume zc.<br>(S. 2. zu b. der Anweisung.) |         | Ueberhaupt. |             |      |                                    |  |
|-----------|------|-------------|------|------------------------------------|---|------|--------------------------------------|------|---------|--|---------|-------------|-------------|------|------------------------------------|--|
| Fläche.   |      | Reinertrag. |      | Reinertrag für den Morgen.<br>Sgr. | a.<br>Land.<br>(Wege, Eisenbahnen zc.)                                      |      | b.<br>Wasser.<br>(Flüsse, Bäche zc.) |      |         |  | Fläche  |             | Reinertrag. |      | Reinertrag für den Morgen.<br>Sgr. |  |
| Morgen.   | Dez. | Rtblr.      | Dez. |                                    | Morgen.   | Dez. | Morgen.                              | Dez. | Morgen. | Dez.   | Morgen. | Dez.        | Rtblr.      | Dez. |                                    |  |
| 26.       |      | 27.         |      | 28.                                | 29.   |      | 30.                                  |      | 31.     |  | 32.     |             | 33.         |      | 34.                                |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |
|           |      |             |      |                                    |   |      |                                      |      |         |  |         |             |             |      |                                    |  |

## Anweisung

für

das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und  
Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

---

### §. 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

### §. 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

### §. 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander  
kom-

kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (S. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7.

- Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:
- a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (S. 21. zu e. der Hauptanweisung);
  - b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (S. 2. zu a. und S. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);
  - c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (S. 2. zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesamtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ort=

Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesamtheit (nach Kulturarten zc. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

### §. 8.

Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

### §. 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbezuge.

Die bei der Feststellung der Grenzen beteiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbezuge beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung).

### §. 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise ab-

zuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Vertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Vertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die In-sinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den  
hierzu

hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

#### §. 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

#### §. 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten u. Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

#### §. 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

#### §. 19.

Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregeltten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

#### §. 20.

§. 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

- a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
- b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
- c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
- d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

## Zusammenstellung

der

hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

- 1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
- 2) Allgemeine Terrainbildung.
  - a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
  - b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
  - c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
  - d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
  - e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
  - f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet,

stattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.

- a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
- b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
- c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
- d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
- e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrspflanzung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte etc.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.

- a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
- b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen etc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Kommunikationsmittel.

- a) Eisenbahnen, Chaussees und Wasserstraßen;
- b) Zustand der nicht chausfirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.

- a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
- b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
- c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken etc.;
- d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

- a) Getreide und Hülsenfrüchte;
- b) Hackfrüchte;
- c) Gemüse, Obst und Wein;
- d) Handelsgewächse;
- e) Holz;
- f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
- g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus



C. Aus dem Thierreiche.

- a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
  - b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
  - c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
  - d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
  - e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht u.;
  - f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.
- 9) Vertheilung des Grund und Bodens.
- a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung u.;
  - b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
  - c) Separationen, Gemeinheitstheilungen u.;
  - d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.
- 10) Bewirthschaftungsweise.
- a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
  - b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
  - c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens u., ob vierspännig, zweispännig u.;
  - d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
  - e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.
- 11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventariestücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

# Allgemeine Grundsätze

bei

## Ab schätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

### §. 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

### §. 2.

Die Tariffsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Diensteute zu zahlen sein würden.

### §. 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Markortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837. bis 1860. unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

### §. 4.

Die Angemessenheit der Tariffsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit

mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirtschaften.

### §. 5.

Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tariffaß für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tariffaße für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

### §. 6.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tariffklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirtschaftet worden sind.

### §. 7.

Die Tariffaße für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tariffaßen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tariffaße für Weingärten ist der bei dieser Kultur-

art häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abschlusses im Durchschnitt der Jahre von 1837. bis 1860. zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tariffsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Untriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schuges, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlohne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationskala (§. 25. der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragsätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen u. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Neben-  
nutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berück-  
sichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme  
und Geräthe der Feststellung der Tariffätze für diese Kulturart zu Grunde  
zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland  
oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu  
veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob  
für sie ein besonderer Tariffatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis,  
beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weide-  
klassen eingereiht werden können.

§. 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Ge-  
setzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer,  
gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von  
Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und  
Entwässerung dienende Kanäle, Gräben 2c.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat-  
und Servitutswege und aufgesammelte Steinhäufen; imgleichen die zu Stein-  
brüchen 2c. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halden, Wegen,  
Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einbegungen aller  
Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alle  
unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland  
zu betrachten.

§. 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke,  
falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten  
Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und  
Klasse einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grund-  
stücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem  
Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden  
(§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichen-  
falls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarif-  
klasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

## Klassifikations = Skala.

| Ackerland.    |                  | Gärten.       |                  | Wiesen.       |                  | Weiden.       |                  | Holzungen.    |                  | Wasserstücke. |                  | Nedland.      |                  |
|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|---------------|------------------|
| Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. | Ertragsstufe. | Reinertrag. Sgr. |
| 1             | 3                | 1             | 15               | 1             | 6                | 1             | 1                | 1             | 1                |               |                  |               |                  |
| 2             | 6                | 2             | 30               | 2             | 9                | 2             | 2                | 2             | 2                |               |                  |               |                  |
| 3             | 9                | 3             | 45               | 3             | 12               | 3             | 3                | 3             | 3                |               |                  |               |                  |
| 4             | 12               | 4             | 60               | 4             | 15               | 4             | 4                | 4             | 4                |               |                  |               |                  |
| 5             | 15               | 5             | 75               | 5             | 18               | 5             | 5                | 5             | 5                |               |                  |               |                  |
| 6             | 18               | 6             | 90               | 6             | 24               | 6             | 6                | 6             | 6                |               |                  |               |                  |
| 7             | 21               | 7             | 105              | 7             | 30               | 7             | 7                | 7             | 7                |               |                  |               |                  |
| 8             | 24               | 8             | 120              | 8             | 39               | 8             | 8                | 8             | 8                |               |                  |               |                  |
| 9             | 27               | 9             | 150              | 9             | 48               | 9             | 9                | 9             | 9                |               |                  |               |                  |
| 10            | 30               | 10            | 180              | 10            | 60               | 10            | 12               | 10            | 12               |               |                  |               |                  |
| 11            | 36               | 11            | 210              | 11            | 75               | 11            | 15               | 11            | 15               |               |                  |               |                  |
| 12            | 42               | 12            | 240              | 12            | 90               | 12            | 18               | 12            | 18               |               |                  |               |                  |
| 13            | 48               |               |                  | 13            | 105              | 13            | 21               | 13            | 21               |               |                  |               |                  |
| 14            | 54               |               |                  | 14            | 120              | 14            | 24               | 14            | 24               |               |                  |               |                  |
| 15            | 60               |               |                  |               |                  | 15            | 27               | 15            | 30               |               |                  |               |                  |
| 16            | 66               |               |                  |               |                  | 16            | 30               | 16            | 36               |               |                  |               |                  |
| 17            | 72               |               |                  |               |                  | 17            | 36               | 17            | 42               |               |                  |               |                  |
| 18            | 81               |               |                  |               |                  | 18            | 42               | 18            | 48               |               |                  |               |                  |
| 19            | 90               |               |                  |               |                  | 19            | 48               | 19            | 54               |               |                  |               |                  |
| 20            | 99               |               |                  |               |                  | 20            | 54               | 20            | 60               |               |                  |               |                  |
| 21            | 108              |               |                  |               |                  | 21            | 60               | 21            | 69               |               |                  |               |                  |
| 22            | 120              |               |                  |               |                  | 22            | 69               | 22            | 78               |               |                  |               |                  |
| 23            | 135              |               |                  |               |                  | 23            | 78               | 23            | 90               |               |                  |               |                  |
| 24            | 150              |               |                  |               |                  | 24            | 90               |               |                  |               |                  |               |                  |
| 25            | 165              |               |                  |               |                  | 25            | 105              |               |                  |               |                  |               |                  |
| 26            | 180              |               |                  |               |                  | 26            | 120              |               |                  |               |                  |               |                  |
| 27            | 195              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 28            | 210              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 29            | 225              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 30            | 240              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 31            | 255              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 32            | 270              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 33            | 285              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |
| 34            | 300              |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |               |                  |

Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr. / über 9 Sgr. um je 3 Sgr. / von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.

von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.

von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.

von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.

von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.

von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.